

Synopse

Änderung 2020 - Bestandesgarantie GWR RBG

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 110 Bestehende bauvorschriftswidrige Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den allgemeinen Bauvorschriften widersprechen, dürfen unterhalten und angemessen erneuert werden.</p>	<p>² Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum dürfen umgebaut, zonenkonform umgenutzt und massvoll erweitert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Mit dieser Ergänzung der Bestandesgarantie für Bauten im Gewässerraum, soll gewährleistet werden, dass solche Bauten auch zonenkonform umgenutzt und massvoll erweitert werden können. Dies wäre grundsätzlich mit der allgemeinen Bestandesgarantie gemäss Abs. 1 nicht möglich.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassungsverfahren	Kommentierungen
	<p>Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Lurf die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.